

**Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung  
und Abwasserbeseitigung Geiseltal  
über die Erhebung von Kostenerstattungen für die Herstellung  
von Grundstücksanschlüssen für Niederschlagswasser  
in der Stadt Braunsbedra (außer Ortsteil Frankleben)**

**- Kostenerstattungssatzung für  
Niederschlagswassergrundstücksanschlüsse -**

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch § 20 Abs. 1 des Gesetzes vom 20.01.2011 (GVBl. LSA S. 14, 18) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, der Vorschriften des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) bzw. in der jeweils geltenden Fassung sowie des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen – Anhalt (GKG - LSA) vom 09.10.92 (GVBl. LSA S.730), i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 08.02.2011 (GVBl. LSA S. 68, 125) sowie der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.02.2011 (GVBl. LSA S. 58) bzw. in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 29.11.2011 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Der Zweckverband betreibt zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Niederschlagswassers eine rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der geltenden Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die schadlose Beseitigung des Niederschlagswassers in der Stadt Braunsbedra (außer Ortsteil Frankleben) und den Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage - Niederschlagswasserbeseitigungssatzung -. Die Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisation, Pumpwerken, Druckleitungen, Rückhalteeinrichtungen und Niederschlagswasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Niederschlagswasseranlage).
- (2) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Kostenerstattungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Grundstücksanschlüssen, einschließlich der Revisionsschächte für die Niederschlagswasserbeseitigung.

**§ 2  
Kostenerstattungsanspruch**

- (1) Stellt der Zweckverband auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen Grundstücksanschluss oder mehrere Grundstücksanschlüsse oder -nach dessen Beseitigung- einen neuen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage her, so sind dem Zweckverband die Aufwendungen für die Herstellung solcher Grundstücksanschlüsse, einschließlich der Revisionsschächte, in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Gleiches gilt für die Fälle, wo aus öffentlichem Interesse und zur Sicherung des Wohls der Allgemeinheit Anschluss- und Benutzungszwang ausgesprochen wird.

- (2) Ein Kostenerstattungsanspruch entsteht ferner in den Fällen der Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Grundstücksanschlüssen, einschließlich der Revisionsschächte für die Niederschlagswasserbeseitigung, ebenfalls in Höhe der tatsächlichen entstandenen Aufwendungen. In technisch und / oder rechtlich begründeten Fällen kann der Zweckverband diese erforderlichen Maßnahmen auch einseitig veranlassen und umsetzen.

### **§ 3**

#### **Entstehen des Kostenerstattungsanspruches**

Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusses bzw. mit der Fertigstellung der Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 2.

### **§ 4**

#### **Erstattungspflichtige**

- (1) Kostenerstattungspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts erstattungspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch i. d. F. vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.07.2011 (BGBl. I S.1600, 1942) bzw. in der jeweils geltenden Fassung belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts erstattungspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes i. d. F. vom 29.03.1994 (BGBl. I S.709) bzw. in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner, im Falle von Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig.

### **§ 5**

#### **Fälligkeit**

Der Kostenerstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe zur Zahlung fällig.

### **§ 6**

#### **Billigkeitsregelungen**

Gemäß § 13a KAG-LSA können Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Erstattungspflichtigen bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## **§ 7 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Kostenerstattungspflicht sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Kostenerstattung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksgebundenen Daten (Vor- und Zuname der Erstattungspflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) nach dem Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (Datenschutzgesetz Sachsen – Anhalt – DSG – LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.02.2002 (GVBl. LSA S. 54), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.09.2011 (GVBl. LSA S. 648) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, durch den Zweckverband bzw. von ihm Beauftragte zulässig.
- (2) Der Zweckverband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Schmutzwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

## **§ 8 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes**

Auf die Kostenerstattung sind die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Bestimmungen enthält.

## **§ 9 Vorausleistung**

Auf die künftige Kostenerstattungsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Kostenerstattungsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht mehr erstattungspflichtig ist.

## **§ 10 Ablösung**

In Fällen, in denen die Kostenerstattungspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist anhand der zu erwartenden Kosten zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Kostenerstattungspflicht endgültig abgegolten.

## **§ 11 Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Kostenerstattungspflichtigen haben dem Zweckverband bzw. einem von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Kostenerstattung erforderlich ist.

- (2) Der Zweckverband bzw. ein von ihm Beauftragter kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

## § 12 Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber binnen eines Monats nach erfolgter Rechtsänderung schriftlich anzuzeigen.

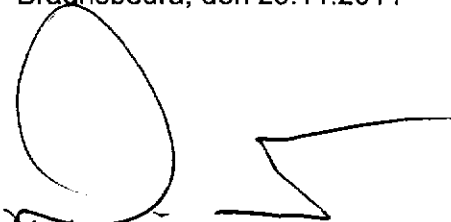
## § 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 ( 2 ) Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 11 ( 1 ) dem Zweckverband bzw. einem von ihm Beauftragten nicht jede Auskunft erteilt, die für die Festsetzung und Erhebung der Kostenerstattungspflicht erforderlich ist;
  2. entgegen § 11 ( 2 ) verhindert, dass der Zweckverband bzw. ein von ihm Beauftragter an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu notwendige Hilfe verweigert;
  3. entgegen § 12 dem Zweckverband den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht binnen eines Monats nach erfolgter Rechtsänderung anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 ( 3 ) KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

## § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2012 in Kraft.

Braunsbedra, den 29.11.2011


  
Vogler  
Verbandsgeschäftsführer



### **Ausfertigung – Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende, mit Beschluss der Versammlung vom 29.11.2011 beschlossene und der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Saalekreis mit Schreiben vom 30.11.2011 angezeigte Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Kostenerstattungen für die Herstellung von Niederschlagswassergrundstücksanschlüssen - Kostenerstattungssatzung für Niederschlagswassergrundstücksanschlüsse - wird nachstehend ausgefertigt und ist gemäß § 17 ( 2 ) der Verbandssatzung vom 22.04.2008 i. d. F. der 1. Änderungssatzung vom 06.07.2010 und der am 16.11.2011 beschlossenen 2. Änderungssatzung öffentlich bekannt zu machen.

Braunsbedra, den 30.11.2011



Vogler  
Verbandsgeschäftsführer